



## RECHTSANWÄLTE



**Ausgabe Oktober 2017** | Seite 144-149

### INHALT

SEITE 144: **Wettbewerbsrecht**  
OLG Köln untersagt 1&1 Werbung

SEITE 145: **Baurecht**  
Mehr Rechte für Bauherren

SEITE 146: **Zivilrecht**  
OLG Frankfurt: Bundesweite Stadionverbote sind zulässig

SEITE 148: **Arbeitsrecht**  
Arbeitgeber haftet für zerstörten PKW des Arbeitnehmers durch Sturmschaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter zu Ihrer Lektüre.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre bpl Rechtsanwälte

## OLG Köln untersagt 1&1 Werbung

Werbung mit „Das beste Netz“ ist irreführend

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln untersagte mit Urteil vom 19.09.2017 dem Unternehmen 1&1 das Werben mit dem Slogan „Das beste Netz gibt's bei 1&1“. Antragsteller der einstweiligen Verfügung war die Telekom Deutschland GmbH.

Die Telekom war gegen die Konkurrentin vorgegangen, da in einer aktuellen Werbekampagne von August bis September sowohl in Printmedien, als auch auf Plakaten, im Internet und in einem Fernsehwerbespot unrechtmäßig geworben wurde. Im besagten Werbespot seilte

sich ein Repräsentant des Providers 1&1 an einer Hochhausfassade ab, um ein großflächiges Telekom-Plakat mit einer neuen 1&1 Werbung zu überdecken.

Das OLG führte an, dass der verwendete Slogan irreführend sei, insbesondere, da dieser suggeriere, dass es sich um ein eigenes Netz handele, was der Provider selbst tatsächlich gar nicht habe. Das Netz der Antragsgegnerin unterscheide sich im Wesentlichen nicht von anderen Anbietern. Tatsächlich greife das Unternehmen 1&1 wesentlich auf die Netze anderer Anbieter unter anderem auch auf das Netz der Telekom zurück und nutze dieses.

Auch die Tatsache, dass das Unternehmen 1&1 bei einem aktuellen Test der Zeitschrift „connect“ unter bundesweiten Anbietern die höchste Punktzahl erreicht hatte, könne die

Kampagne, in den Augen der Richter des OLG, nicht retten. Die Werbung stelle nicht auf den konkreten Testsieg und die damit verbundene Auszeichnung „connect Testsieger Festnetztest bundesweiter Anbieter 1&1 Heft 8/2017“ ab, sondern treffe darüber hinaus die irreführende Aussage, dass man über das beste Netz verfüge, ohne, dass dabei weiter auf den Inhalt des Tests eingegangen werde.

Ferner wurde dem Unternehmen 1&1 die Verwendung der eingetragenen Markenzeichen (u.a. das „T“-Zeichen und die Farbe Magenta) untersagt. Die Verwendung sei grundsätzlich zwar zulässig, im Rahmen der allerdings vorliegenden irreführenden Werbung sei dies nicht gestattet (Beschluss des OLG Köln v. 19.09.2017, Az. 6 W 97/17, Pressemitteilung des OLG Köln v. 27.09.2017).

## Mehr Rechte für Bauherren

### Neues Bauvertragsrecht ab 2018

Ab dem 01.01.2018 tritt ein neues Bauvertragsrecht in Kraft. Geregelt ist dies im neuen § 650 i BGB. Er strukturiert das Werkvertragsrecht im BGB in Form des Verbraucherbauvertrags neu. Private Bauherren sollen durch das Gesetz gestärkt und Unternehmen stärker in die Pflicht genommen werden.

Einige wichtige grundlegende Neuerungen haben wir Ihnen einmal zusammengefasst:

- **Baubeschreibung:** Unternehmen müssen eine ausführliche, sowie verständliche Baubeschreibung liefern. Dadurch soll insbesondere ein objektiver Vergleich mehrerer Angebote erleichtert werden.
- **Unterlagenherstellungs- und Herausgabanspruch:** Bauherren haben künftig den Anspruch wichtige Bauunterlagen ausgehändigt zu bekommen. Unter anderem beinhaltet dies einen Anspruch auf Heraus-

gabe eigener Pläne und Berechnungen sowie Statik- und Energienachweisen. Bauherren soll ermöglicht werden im Voraus überprüfen zu können ob das geplante Vorhaben mit dem geltenden Recht vereinbar ist und um dies im Zweifel auch gegenüber den Behörden nachweisen zu können.

- **Bauzeit/Fertigstellung:** Bauunternehmen sind dazu verpflichtet privaten Bauherren die genaue Bauzeit oder die Fertigstellung der Immobilie mitteilen.
- Abschlagzahlungen an den Bauunternehmer werden auf 90% des Werklohns limitiert.
- Die Höhe der vertraglichen Sicherheiten für den Werklohn des Bauunternehmers wird auf dessen Vorteilsrisiko begrenzt.
- Private Bauherren erhalten ein **Widerrufsrecht** von 14 Tagen ab Vertragsschluss. Sofern sie nicht informiert wurden läuft diese Frist ab Bekanntwerden des Widerrufsrechts.

Vertraglich können diese Ansprüche ab 2018 nicht mehr ausgeschlossen werden.



Auch wenn das neue Gesetz privaten Bauherren mehr Planungssicherheit gibt und die Unternehmen stärker in die Pflicht nimmt, kann das Gesetz nicht jedes Detail regeln und es wird daher noch einige Zeit dauern, bis es erste Rechtsprechung dazu gibt welche Anforderungen das Gesetz tatsächlich stellt und welche Maßnahmen getroffen werden müssen um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein.

Auch wenn das Gesetz erst ab 2018 gilt, sollten Sie bei einem möglichen Bauvorhaben noch in diesem Jahr die ab 2018 geltende Rechtslage zu Ihrer Sicherheit vertraglich regeln. Denn auch wenn das Gesetz erst in Kürze in Kraft tritt, sollten zu Ihrer Sicherheit ab jetzt keine veralteten Bedingungen oder nachteilige Bestimmungen mehr Vertragsinhalt werden.

Sollten Sie insoweit eine rechtliche Beratung benötigen stehen wir Ihnen jederzeit für ein Gespräch zur Verfügung.

## OLG Frankfurt: Bundesweite Stadionverbote sind zulässig

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschied mit Urteil vom 07.09.2017, dass Stadionverbote gegen beschuldigte Fußballfans

eines Ermittlungsverfahrens auch dann rechtmäßig sind, wenn das Verfahren später einge-

stellt wird. Dies gelte zumindest dann, wenn sicherheitsrelevante Störungen dadurch zu erwarten sind, dass Fußballfans Spiele stören werden.

Der Sachverhalt betraf folgenden Fall: Im März 2013 war es nach einem Bundesligaspiel am Flughafen Dortmund zu Auseinandersetzungen zwischen Anhängern verschiedener Fußballclubs gekommen. Gegen einige der Beteiligten wurden Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs eingeleitet. Aufgrund dessen verhängte der DFB für die Betroffenen Stadionverbote von unterschiedlicher Dauer.

Das OLG wies nun die geltend gemachten Schadensersatzansprüche der betroffenen Fußballfans zurück. Diese wurden geltend gemacht, nachdem ihre Ermittlungsverfahren eingestellt und die Stadionverbote wieder aufgehoben wurden. Die Betroffenen waren der Ansicht, die Stadionverbote seien unwirksam gewesen, weshalb ihnen für den entgangenen „Genuss der Spiele“ ein Pauschalanspruch von 500,00 EUR sowie die Erstattung der Rechtsanwaltskosten zustehe.

Das Landgericht Frankfurt (Az. 2/21 O 395/15) hatte dem begehrten Anspruch in Höhe der Rechtsanwaltskosten stattgegeben. Als ausschlaggebendes Kriterium führte das Gericht an, dass eine Vollmacht des Sicherheitsbeauftragten des DFB fehlte, welche die Stadionverbote formal unwirksam gemacht hatte. Weitere Ansprüche, insbesondere der geltend gemachte Pauschalanspruch in Höhe von 500,00 EUR seien nicht gerechtfertigt.

In zweiter Instanz hat nun aber das OLG in der Sache befunden, dass der DFB keinerlei Zahlungen an die Fans zu leisten habe. Die Pressemitteilung des Gerichts ließ verlauten, dass es mit der Verhängung der Stadionverbote nicht zu einer schweren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen gekommen sei, die eine Zahlung eines Schmerzensgeldanspruchs rechtfertigen könne.

Das Hausrecht des Veranstalters decke die Befähigung bundesweite Stadionverbote auszusprechen, sofern dafür ein sachlicher Grund vorliege. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung könne ein Stadionverbot auch dann gegen einen Besucher ausgesprochen werden, wenn dieser zwar nicht wegen einer Straftat belangt werde, sein bisheriges Verhalten aber besorgen lasse, dass es bei künftigen Spielen zu sicherheitsrelevanten Störungen kommen könne. Stadionverbote bezwecken dem OLG zufolge vor allem eine präventive Wirkung.

Der Ausspruch der Stadionverbote aufgrund der Ermittlungsverfahren sei demnach zu Recht durch den DFB veranlasst worden. Ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten bestehe deshalb nicht, da der DFB die Fußballfans nicht widerrechtlich in ihren Rechtsgütern verletzt habe, da die Stadionverbote rechtmäßig erfolgt seien. Selbst wenn formale Bedenken an dem Verbot bestünden, wäre damit kein rechtswidriger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verbunden, so das OLG (OLG Frankfurt, Urt. v. 07.09.2017, Az. 1 U 175/16).

# Arbeitgeber haftet für zerstörten PKW des Arbeitnehmers durch Sturmschaden

## Fehlende Sicherung von Gegenständen auf dem Betriebsgelände

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied mit Urteil vom 11.09.2017, dass ein nicht korrekt gesicherter Großmüllbehälter, welcher infolge eines Sturmtiefs einen auf dem Betriebsgelände geparkten PKW eines Arbeitnehmers beschädigt eine Pflichtverletzung darstellt. Der Arbeitgeber habe in diesem Fall aufgrund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten für den Schaden aufzukommen.

In konkreten Fall ging es um den Arbeitnehmer einer Gemeinde. Er hatte seinen PKW auf dem Betriebshof der Gemeinde während seiner Arbeitszeit abgestellt. Allen Mitarbeitern war dies während der Dienstzeit gestattet.

Aufgrund eines starken Sturms wurde dann ein sich auf dem Gelände befindlicher Großmüllbehälter gegen den PKW des Mitarbeiters geschleudert, mit der Folge, dass der PKW einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt.

Ein Betrag in Höhe von 1.380,00 EUR, bei dem es sich um die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert des PKW handelte, wurde von der klagenden Versicherung an den Arbeitnehmer gezahlt.

Die Versicherung machte nun gegenüber der Gemeinde die Zahlung von 1.380,00 EUR sowie die Erstattung der Kosten für die Erstellung

eines Wettergutachtens von 47,00 EUR geltend.

Das LAG folgte der Auffassung des Arbeitsgerichts in der Vorinstanz nicht. Die Gemeinde sei demnach zu einer Erstattung der 1.380,00 EUR verpflichtet. Die 47,00 EUR seien dagegen nicht ersatzpflichtig. Die Gemeinde hafte, da sie ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt habe. Sie sei nach Bekanntwerden des Sturms dazu verpflichtet gewesen, das Betriebsgelände abzugehen und mögliche Gefahrenquellen zu beseitigen. Die Tatsache, dass die Bremsen des Containers bei der letzten Leerung angezogen worden waren, reiche zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nicht aus. Insbesondere die Tatsache, dass das Tor zwischen den geparkten Autos und den Müllbehältern ohne weiteres hätte geschlossen werden können spreche für eine Verletzung dieser Pflicht.

Auch bei dem Sturm der Windgeschwindigkeiten von 85 km/h bei einer Windstärke 9 mit sich brachte, könne nicht von einem, unabwendbaren Ereignis oder einem so schweren Sturm gesprochen werden, dass keine Sicherheitsmaßnahmen mehr geholfen hätten.

Der Einwand den betroffenen Arbeitnehmer treffe ein Mitverschulden lehnte das Gericht ab. Die Tatsache, dass er seinem PKW am Morgen um 7:00 Uhr auf dem Parkplatz abstellte und

dann den ganzen Tag im Außeneinsatz war rechtfertigt kein Mitverschulden. Der Arbeitnehmer habe davon auszugehen dürfen, dass die Gemeinde alle notwendigen Maßnahmen er-

greift um sein Auto auf dem Betriebshof zu sichern (LAG Düsseldorf, Urt. v. 11.09.2017, Az. 9 Sa 42/17).

---

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@bpl-recht.de](mailto:info@bpl-recht.de)

bpl Rechtsanwälte

Stroot & Kollegen

Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285

49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570

Telefax 0541/76007599

[info@bpl-recht.de](mailto:info@bpl-recht.de)

[www.bpl-recht.de](http://www.bpl-recht.de)